

Aus dem Eidgenössischen Versicherungsgericht

Änderung einer wenig menschlichen Praxis Unzulässige Gleichstellung von Witwen und Frauen Vermisster

Der Frau eines seit längerem vermissten Mannes kann nicht zugemutet werden, gewissermassen vorsorglich den Anspruch auf Witwenleistungen anzumelden, bevor noch eine richterliche Verschollenerklärung vorliegt. Dies geht aus einem neuen Grundsatzurteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) hervor, welches für solche Fälle die bisherige, wenig menschliche Praxis zur Verwirkung von Nachzahlungsansprüchen ändert.

fel. Luzern, 13. September

Zu beurteilen war von den Bundesrichtern in Luzern der Fall einer Witwe, deren Mann Ende September 1980 im Verlaufe eines Ferienaufenthalts in der Schweiz *verschwunden* und von der Ehefrau am 7. November verschollen gemeldet worden war. Erst im Frühjahr 1990 stellte die Ehefrau beim zuständigen Zivilrichter das Gesuch, ihren Mann für verschollen zu erklären. Noch während das Verfahren lief, fand ein Pilzsucher im Jahre 1990 in der Nähe des damaligen Ferienorts Kleider und Knochen, die sich schliesslich als *die sterblichen Überreste des Vermissten* identifizieren liessen. Hierauf wurde ein Totenschein ausgestellt und das Verfahren zur Verschollenerklärung eingestellt. Im April 1991 meldete sich die Witwe dann bei der AHV und beanspruchte *Hinterlassenleistungen*. Die zuständige Ausgleichskasse gelangte zum Schluss, dass der Frau zwar keine Witwenrente, wohl aber eine einmalige Abfindung in Form einer dreifachen Jahresrente für Witwen zustehen würde (Artikel 24 und 36 AHV-Gesetz). Diese aber könne nicht mehr ausbezahlt werden, weil die *Anmeldung zu spät* erfolgt sei. Die Kantonale Rekurskommission für die Ausgleichskassen Basel-Stadt hiess indes eine Beschwerde der Frau gut und verlangte die Auszahlung der ihr zustehenden Witwenabfindung.

«Geradezu unmenschlich»

Dagegen beschwerte sich das *Bundesamt für Sozialversicherung* (BSV) beim EVG und berief sich auf Art. 46 des AHV-Gesetzes (AHVG), wonach der Anspruch auf Nachzahlung «mit dem Ablauf von fünf Jahren seit Ende des Monats, für welchen die Leistung geschuldet war», erlischt. Da der Mann mit grösster Wahrscheinlichkeit spätestens im November 1980 verstorben ist, entstand der Anspruch auf Hinterlassenleistungen am 1. Dezember 1980. Die fünfjährige Frist von Art. 46 AHVG begann deshalb nach Auffassung der Beamten im BSV spätestens am 1. Januar 1981 zu laufen und sei deshalb im Zeitpunkt der Anmeldung (April 1991) *längst verwirkt* gewesen. Die Witwe machte dagegen bereits im Verfahren vor der Rekurskommission geltend, sie habe sich umgehend bei der AHV gemeldet, als der Tod ihres Mannes eindeutig feststand. Bis dahin habe sie *sich als Ehefrau gefühlt* und sei vom Staat –

namentlich vom Fiskus – auch als solche behandelt worden. Es sei *geradezu unmenschlich*, von einer Ehefrau die Anmeldung zum Bezug von Witwenleistungen zu verlangen, solange sie noch hoffe, ihren Mann lebendig wiederzusehen.

Gleiches mit Ungleichen verglichen

Das neue Grundsatzurteil aus Luzern verweist zunächst auf die *nahezu vierzigjährige Praxis* (vgl. EVGE 1955, S. 110), wonach ein Anspruch auf eine Witwenabfindung in solchen Fällen vor Ablauf der fünfjährigen Verwirkungsfrist in Art. 46 AHVG angemeldet werden muss – und zwar auch dann, wenn der Verschwundene vom Richter noch nicht für verschollen erklärt worden ist. Dies wurde damit begründet, dass es dem Angehörigen eines Vermissten genauso wie einer Witwe «zumutbar sei, *vorsorglich zwecks Wahrung seiner Hinterlassenansprüche eine Anmeldung einzureichen*». Damit wird aber aus heutiger Sicht der Richter am EVG Gleiches mit Ungleichen verglichen, was unzulässig ist. Immerhin steht für eine Witwe der Tod ihres Mannes fest, während die Frau eines Vermissten *oft jahrelang nicht weiss*, ob ihr Mann dereinst tot aufgefunden, für verschollen erklärt oder gar lebendig wiedergefunden wird. Unter diesen Umständen darf den Hinterbliebenen laut dem Urteil aus Luzern nicht eine Verwirkungsfrist entgegengehalten werden, die in einem Zeitpunkt zu laufen beginnt, der erst geraume Zeit später feststeht – nämlich dann erst, wenn die Leiche gefunden oder rückwirkend eine Verschollenerklärung erfolgt.

Praxis aufgegeben

Das EVG wendet sich deshalb von seiner im Jahre 1984 zum letztenmal bestätigten Rechtsprechung (BGE 110 V 249) ab und stellt fest, dass fortan die Verwirkungsfrist des Art. 46 AHVG erst in dem *Zeitpunkt* zu laufen beginnt, da *frühestens* eine richterliche Verschollenerklärung möglich ist. Im beurteilten Fall konnte ein solches Verfahren laut Art. 36 des Zivilgesetzbuches (ZGB) erst fünf Jahre seit der letzten vom Vermissten erhaltenen Nachricht eingeleitet werden. Zudem musste der Richter der Öffentlichkeit eine mindestens einjährige Frist für allfällige Meldungen über den Verschollenen ansetzen. Somit begann die Verwirkungsfrist *nicht vor September 1986* (sechs Jahre nach der Abreise in die Ferien) zu laufen, so dass der Anspruch auf Nachzahlung der Witwenabfindung bei der Anmeldung im April 1991 nicht verwirkt war. (*Urteil H 133/92 vom 21. April 1994*)